



Tarifliste

1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Ärztlich verordnete Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden – aufgrund einer Bedarfsklärung - nach dem System des Tiers payant direkt den Krankenversicherern wie folgt in Rechnung gestellt (ohne Patientenbeteiligung):

Pflegeleistung gemäss Krankenpflege - Leistungsverordnung (KLV)	Tarif nach Art. 7a Abs. 1 KLV Langzeitpflege*
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	Fr. 76.90 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	Fr. 63.00 / Std.
Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	Fr. 52.60 / Std.

* Die Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten, anschliessend werden die Leistungen auf 5 Minuten gerundet

Patientenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich) Wird nicht vom Krankenversicherer vergütet und fällt zusätzlich zu Selbstbehalt (10%) und Jahresfranchise an. Die Patientenbeteiligung wird direkt den Kundinnen und Kunden in Rechnung gestellt. Sie entfällt, wenn nach einem Spitalaufenthalt während maximal 14 Tagen Akut- und Übergangs- pflege (AÜP) verordnet wird. Kinder und Jugendliche von 0 - 18 Jahren sind von dieser Kostenbeteiligung ebenfalls befreit.	Maximal die Hälfte des höchstzulässigen Umfangs, d.h. max. Fr. 7.65 pro Tag
---	--

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV- UV- MV)

Beiträge der Versicherer	IV * per 1.1.2021	UV/MV per 1.1.2021
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination	Fr. 114.96 / Std.	Fr. 114.96 / Std
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	Fr. 114.96 / Std.	Fr. 99.96 / Std.
Massnahmen der Grundpflege	Fr. 00.00 **	Fr. 90.00 / Std.

* Gilt nur für Kinder

** Die IV finanziert keine Grundpflege

Bei Leistungen für IV, UV und MV-Patientinnen und Patienten darf keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden

3. Hauswirtschaftliche Leistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kundinnen und Kunden** mit folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination	Fr. 60.00 / Std.
Tarif	Fr. 36.00 / Std.
Wegentschädigung	Fr. 4.00 pro Einsatz

Der Einsatz hauswirtschaftlicher Leistungen wird neu elektronisch erfasst und auf fünf Minuten genau gerundet. Die Einsatzzeit kann somit leicht von der bei der Abklärung der vereinbarten Zeit abweichen. Abweichungen sind auch bei Vertretung der zugeteilten Haushelferin zu akzeptieren

Kunden, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine **Zusatzversicherung** abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern. Personen, die neben den Renten der AHV/IV über kein oder nur über wenig Einkommen und Vermögen verfügen, wenden sich bitte direkt an das Büro für Zusatzleistungen, Stadthaus, Kirchgasse 7, 8302 Kloten.

4. Umtriebsentschädigung

Im Verhinderungsfall bitten wir mindestens 24 Stunden im Voraus um Mitteilung. Für zu spät abgemeldete Einsätze oder nicht eingehaltene Termine wird für hauswirtschaftliche Leistungen eine Umtriebsentschädigung von Fr. 30.00 erhoben. Für Pflege und Behandlung wird der Tarif der eingeplanten Dauer des Einsatzes verrechnet.

5. Schlussbestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Rahmenvereinbarung.

Kloten, Januar 2022

Tarife genehmigt durch den Stadtrat Kloten mit Beschluss vom 21.05.2019